

Stand 04.2018

AllgemeineEinkaufsbedingungen - Manitec Lifting GmbH & Co. KG- Saarpfalzpark 207A -66450 Bexbach

1. Anwendung

Lieferungen und Leistungen jeder Art beziehen wir ausschließlich zu diesen Einkaufsbedingungen und etwaigen dem Lieferant bekannt gegebenen Sonderbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung unsererseits. Weder unterlassener Widerspruch noch Zahlung oder Abnahme der Ware stellen eine Anerkennung fremder Geschäftsbedingungen dar.

2. Bestellungen

Nur schriftliche Bestellungen sind für uns verbindlich. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung unverzüglich zu bestätigen.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Verrechnung

Die vereinbarten Preise verstehen sich als Festpreise einschließlich Verpackung. Die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.

Die Zahlung erfolgt nach Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung und Lieferung bzw. Leistung - die Frist beginnt mit dem jeweils späteren Termin - innerhalb von 30 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Unsere Zahlungen beinhalten keine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit der Leistung oder Ordnungsmäßigkeit der Berechnung.

Die Rechnung ist fällig wenn auch die Dokumentation wie Betriebsanleitung.- Werksprüfzeugnis 3.1.- Konformitätserklärung und Herstellerbescheinigung gemäß der Gültigen neusten Maschinenrichtlinie vorliegt und alle Regeln und Vorschriften erfüllt sind.

Wir sind berechtigt, Forderungen des Lieferanten an uns mit Verbindlichkeiten zu verrechnen, die wir gegenüber dem Lieferanten haben.

4. Lieferzeit, Vertragsstörungen

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung ist der Eingang der Ware bei uns maßgeblich. Kann der Lieferant einen verbindlichen Liefertermin nicht mitteilen, so ist er verpflichtet, einen frühesten und spätesten Liefertermin zu nennen.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich darüber zu verständigen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, die eine rechtzeitige Lieferung voraussichtlich unmöglich machen.

Betriebsstörungen, Energie- oder Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen, soweit solche Ereignisse nicht vorhersehbar waren, sowie Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen und Fälle höherer Gewalt befreien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung die davon betroffene Partei von der Verpflichtung zur Lieferung bzw. Abnahme. Wird hierdurch die Lieferung bzw. Abnahme um mehr als einen (1) Monat verzögert, so ist jede der Parteien unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Liefer- bzw. Abnahmestörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten.

5. Gefahrenübergang

Der Gefahrenübergang richtet sich nach der vereinbarten Lieferkondition. Soweit keine Vereinbarung getroffen ist, geht die Gefahr bei Ablieferung der Ware an der vereinbarten Empfangsstelle auf uns über. Bei Maschinen und technischen Einrichtungen geht die Gefahr erst nach Bestätigung des positiven Verlaufs einer Funktionsprüfung auf uns über.

6. Qualität, Mängelrügen, Gewährleistung

Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen den gesetzlichen und vertraglichen Qualitätsanforderungen entsprechen und keine Mängel aufweisen.

Im Falle einer mangelhaften Lieferung oder Leistung oder bei sonstigen Vertragsverletzungen stehen uns die gesetzlichen Rechte zu. Die Mängelrüge ist rechtzeitig erhoben, sofern sie innerhalb von 2 Wochen, bei offenen Mängeln gerechnet ab Übergabe, bei verdeckten Mängeln ab Entdeckung, erfolgt.

Durch die Abnahme der Lieferungen und Leistungen oder durch Billigung vorgelegter Muster oder Proben durch uns wird die Mängelhaftung des Lieferanten nicht berührt. Funktionsprüfungen nehmen wir kurzfristig nach Zugang der Mitteilung über die Betriebsbereitschaft vor. Für Systeme und Geräte mit vielfältigen und komplizierten Programmen behalten wir uns eine Funktionsprüfungszeit von 30 Tagen vor.

Stand 04.2018

Der Lieferant stellt uns auf erstes Anfordern von Ansprüchen aus Produzentenhaftung sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten oder dessen Zulieferers liegt. Im Übrigen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produktionshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten und auf Anforderung nachzuweisen.

Bei Sukzessiv-Lieferverträgen können wir von der Bestellung insgesamt zurücktreten, wenn mindestens zwei Lieferungen ganz oder teilweise fehlerhaft ausgeführt worden sind.

7. Eigentumsvorbehalt

Wir erkennen nur den einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an.

8. Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang einer bestimmungsgemäßen Verwendung der bestellten Ware keine Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Werden wir von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern im Innenverhältnis von sämtlichen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

9. Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen

Lieferanten, mit denen wir in ständigen Geschäftsbeziehungen stehen, sind verpflichtet, uns frühzeitig zu informieren, falls sie beabsichtigen, Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen sowie Änderungen der Analyseverfahren in Bezug auf von uns bezogene Produkte vorzunehmen.

10. Umweltschutz, Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Sicherheit

Der Lieferant ist verpflichtet, alle einschlägigen Rechtsvorschriften und Regelwerke bezüglich Umweltschutz, Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Transport- und Anlagensicherheit einzuhalten, ein wirksames Managementsystem in den genannten Bereichen zu unterhalten und uns auf Anforderung entsprechende Nachweise zur Verfügung zu stellen bzw. Einsicht zu gewähren.

Der Lieferant akzeptiert eine Beurteilung seiner Umwelt- und Arbeitsschutzleistung durch uns (durch Fragebogen, ggf. Audit).

11. Anwendbares Recht - Erfüllungsort - Gerichtsstand

Die Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

Erfüllungsort ist Bexbach, sofern keine abweichende Lieferadresse auf der Bestellung vermerkt wurde.

Sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ist Gerichtsstand Saarbrücken, für Klagen durch uns auch der allgemeine Gerichtsstand des Lieferanten.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, behalten die übrigen Bestimmungen Gültigkeit. Eine unwirksame Bestimmung soll durch eine Bestimmung ersetzt werden, die die Parteien bei angemessener Berücksichtigung von Sinn und Zweck dieser Bedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten.